

Allgemeine Vertragsbedingungen

- 1) Allgemeines:**

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen, im folgendem mit „AVB“ abgekürzt, sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes der Firma **dutzler design gmbh** und jedes mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Kauf- oder Werkvertrages. Andere als umsets bzw. nachstehende Vereinbarungen wurden nicht getroffen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt ist.
- 2) Auftragsbestätigung:**

Ein Vertrag erlangt für die Firma **dutzler design gmbh**, im Folgenden Auftragnehmerin genannt, erst durch die Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung Rechtsverbindlichkeit. Der Auftragnehmerin steht es frei, einen schriftlichen Auftrag oder Kaufantrag ohne nähere Begründung abzulehnen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AVBs im Widerspruch stehen, gelten nur insoweit, als diese von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden. Die in Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Kauf- oder Werkgegenstand sind nur annähernd und unverbindlich.
- 3) Lieferfrist:**

Vereinbarte Fristen beginnen erst, wenn die konkrete Ausführung des Vertragsgegenstandes mit der Auftragnehmerin in allen Einzelheiten schriftlich vereinbart ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Auftraggeber, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig, der Auftraggeber verpflichtet Teillieferungen anzunehmen. Die mit Teil- oder Fehllieferungen verbundenen Wartezeiten des Auftraggebers berechtigen diesen weder vom Vertrag zurückzutreten, noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Verdienstentgang und dgl.), es sei denn, dass der Auftragnehmer seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Verrechnung derartiger Kosten erteilt. Wird ein bereits vereinbarter und vom Auftragnehmer zugesagter Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von zumindest 6 Wochen zu setzen. Der Auftraggeber kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Kann die Anfertigung oder die Lieferung und Montage durch den Auftragnehmer infolge eines in die Sphäre des Auftraggebers gelegenen Umstandes (z.B. infolge nicht termingerechter oder fachlich nicht ordnungsgemäßer Ausführung von Vorarbeiten, die vom Auftraggeber oder von in dessen Sphäre gelegenen Dritten zu erbringen sind) erst später als zum ursprünglich vereinbarten Lieferzeitpunkt erfolgen, ist der vereinbarte Liefertermin für den Auftragnehmer nicht mehr verbindlich. In diesem Fall ist der Auftragnehmer beginnend ab einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1% des Bruttorechnungsbetrages für jeden Monat zzgl. USt. zu verrechnen. Ist der Auftragnehmer aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, welche außerhalb seiner Sphäre liegen (Naturkatastrophen, Streik, usw.), an der fristgerechten Erfüllung des Vertrags gehindert, verlängert sich die Frist automatisch um die Dauer des Bestehens dieses Hindernisses. Dies gilt auch, wenn solche Hindernisse zum Lieferverzögerung von Subunternehmern bzw. Zulieferern des Auftragnehmers führen. Sollte ein solches unvorhergesehenes Ereignis die wirtschaftliche Bedeutung und/oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich eingewirkt haben bzw. sollte sich dadurch die nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung herausstellen, steht dem Auftragnehmer binnen 3 Monaten nach Überschreitung des Liefertermins das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung des Vertrags berechtigt, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten Montagen durchzuführen, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen.
- 4) Kostenvoranschläge:**

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, stellt ein Kostenvoranschlag eine grobe Kostenschätzung dar. Er ist unverbindlich und entgeltlich. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.
- 5) Geistiges Eigentum:**

Pläne, Skizzen, und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung bzw. Vervielfältigung, insbesondere aber auch deren Veröffentlichung im Internet bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Bei Verwendung ohne Zustimmung des Auftragnehmers ist dieser, auch wenn es sich um kein Werk nach dem Urheberrechtsgesetz handelt, zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr wie sie bei Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes üblich ist, in Höhe von 25 % der Planungs- und Herstellungskosten berechtigt.
- 6) Umfang der Lieferverpflichtung und Mehrleistungen:**

Der Umfang der Lieferverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung, gegebenenfalls aus der dieser beiliegenden detaillierteren Beschreibung, Mehrleistungen, sofern sie 10 % des Auftragswertes nicht überschreiten und sich im Laufe der Vertragserfüllung als notwendig er ergeben, werden ohne weitere Verständigung verrechnet und gelten ausdrücklich als vereinbart. Sollten sich bei der Naturmaßnahme oder bei der Montage Abweichungen zum Plan ergeben und machen diese eine Mehrleistung des Auftragnehmers notwendig, so gelten diese automatisch als vereinbart und werden ebenfalls verrechnet. Sollte der Auftraggeber nach erfolgter und bereits genehmigter bzw. abgeschlossener Detailplanung Planungsänderungen in Auftrag geben, so werden diese als Zusatzleistungen verrechnet. Nach einer vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Planungsänderung ist der Auftragnehmer nicht mehr an den ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermin gebunden, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist gilt für diesen Fall als vereinbart.
- 7) Leistungsänderungen:**

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Auftraggeber zumutbar, wenn sich geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, zum Beispiel der Maße, Formen, Maserungen, Strukturen, Farb- und Beiztöne, Oberflächenbehandlungen, Materialien sowie jegliche Abweichungen von qualitativen Merkmalen, die für die Vertragserfüllung notwendig sind. Dem Auftragnehmer ist es gestattet darüber zu entscheiden, der Auftraggeber kann daraus keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche geltend machen. Dasselbe gilt für qualitative, farbliche, materielle Abweichungen, welche sich bei Nachbestellungen ergeben.
- 8) Vertragserfüllung:**

Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Leistungen teilweise oder zur Gänze durch Dritte erbringen zu lassen.
- 9) Preis – und Zahlungsbedingungen:**

Die Preise werden ausschließlich in EURO ausgewiesen. Sie verstehen sich als Nettopreise exkl. sämtlicher Steuern und bei Exportaufträgen ohne Verzollung bzw. Einfuhrumsatzsteuer. Die genannten oder vereinbarten Preise des Auftragnehmers entsprechen der aktuellen Kalkulationsituation. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder anderer, für die Kalkulation relevante Kostenstellen des Kostenvoranschlags oder zur Leistungserstellung notwendiger, vom Auftragnehmer nicht beeinflussbarer Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte Fremdarbeiten, Finanzierung, Steuern verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt die Preise entsprechend zu erhöhen. Solche Preiserhöhungen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt. Alle Zahlungen, auch An- und Teilzahlung, sind spesenfrei und ohne Abzug zu den vereinbarten Terminen zu leisten und fällig; dies gilt auch bei Lieferterminverschiebungen (z.B. aufgrund von Zusatzaufträgen oder Planungsänderungen). Wurde kein Zahlungstermin vereinbart, so ist der Rechnungsbetrag spätestens nach Rechnungslegung fällig. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das in der Rechnung angeführte Konto per Überweisung oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Als Zahlungseingangstag gilt jener Tag, an dem die Zahlung beim Auftragnehmer tatsächlich eingelangt ist; bei Banküberweisungen gilt der Buchungstag beim Bankinstitut des Auftragnehmers. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Kosten für die Einbringlichmachung (Mahnspesen, Anwaltskosten, Inkassokosten, usw.) zu berechnen und dem Kapital zuzuschlagen. Ist ein Skonto vereinbart, beginnt die Skontofrist mit Absendung der Faktura beim Auftragnehmer zu laufen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einlangende Zahlungen ungeachtet allfälliger anders lautender Widmungserklärungen, nach seinem Ermessen für fällige Verpflichtungen aller Art, somit auch für Mahnspesen, Anwaltskosten, Spesen, Auslagen für Aufenthaltsnachforschungen, Zinsen bzw. Verzugszinsen und zuletzt für Kapital zu verwenden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber jederzeit Anspruch auf Beistellung oder angemessene Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten, auch soweit sie bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.
- 10) Aufrechnungsverbot und Abtretungsverbot:**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers mit allfälligen eigenen Forderungen aus welchem Rechtsgrund auch immer aufzurechnen.
- 11) Terminverlust:**

Terminverlust tritt ein wenn der Auftraggeber länger als 7 Tage mit der Zahlung, sei es auch nur eine Teilzahlung, in Verzug ist. Bei Terminverlust wird die gesamte Restforderung des Verkäufers sofort und zur Gänze zur Zahlung fällig. Terminverlust berechtigt den Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt.
- 12) Eigentumsvorbehalt und Rücknahrecht:**

Sämtliche gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltsvermögen stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Pfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltsvermögen sind dem Auftragnehmer sofort zu melden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Auftraggebers auf eine ihm geeignet erscheinende Weise, für jedermann leicht ersichtlich, als sein Eigentum kenntlich zu machen. Der Auftraggeber hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 13) Gewährleistungsansprüche:**

Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen. Bei berechtigten unverzüglich erstatteten Reklamationen ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung eines die Reklamation betreffenden Teiles des Rechnungsbetrages berechtigt. Die Ware bzw. das Werk ist vom Auftraggeber sofort bei Übernahme zu prüfen und sind feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche binnen drei Tagen detailliert schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens 8 Tage nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels ebenfalls schriftlich detailliert bei sonstigem Anspruchsausschluss bekannt zu geben. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ebenso erlöschen Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, wenn die vom Auftraggeber betroffenen Teile vom Auftragnehmer bzw. einem Dritten verändert wurden. In Abänderung der Bestimmung des § 933 ABGB sind Gewährleistungsansprüche innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe des Kaufgegenstandes gerichtlich geltend zu machen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Auftraggeber zu beweisen. Der Auftragnehmer hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache. Regressansprüche nach § 933b ABGB werden ausgeschlossen. Für den Fall, dass seitens des Auftragnehmers der gegenständliche Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Wurde ein Haftrücklass vereinbart, ist ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers auf diesen Betrag beschränkt. Bei Verschleißteilen (z.Bsp.: Leuchtmittel, Bestimmungsmittel, etc.) sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 14) Schadenersatz, Haftung für Schäden:**

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Bei allen anderen außer Verbrauchergeschäften wird die Beweislastennummer des § 1298 ABGB ausgeschlossen und verjährten Ersatzansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Die hier vereinbarten Bedingungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird. Für entgangenen Gewinn haftet der Auftragnehmer jedenfalls nicht.
- 15) Produkthaftung:**

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als aus dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen den Auftragnehmer richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, alle Personen, denen er eine Gebrauchnahme des Produktes ermöglicht, vollständig über die ihm ausgefolgten und ihm zur Kenntnis gebrachten Anleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen vor Betriebsgefahren zu informieren und eine solche Verpflichtung auch an Rechtsnachfolger zu überbinden
- 16) Versand, Übergabe und Montage:**

Die Lieferung der Ware erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart, auf Rechnung des Auftraggebers. Ab Kenntnis des Auftragnehmers über den ehest möglichen Liefertermin, hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen tatsächlichen Liefertermin zu vereinbaren. Aus Terminverschiebungen seitens des Auftragnehmers kann der Auftraggeber keine Ansprüche ableiten. Ist der Auftraggeber zum vereinbarten Liefertermin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen und Vorbereitungen getroffen, so gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten (Spesen, Transportkosten, Lagerkosten, Sonderfahrten, Wartezeiten etc.) auf den Auftraggeber über. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet mindestens 1% des Bruttorechnungsbetrages für jeden Monat des Verzuges zzgl. USt. zu bezahlen. Die Ware gilt mit Anlieferung am Erfüllungsort als übergeben. Ab diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Zufall auf den Auftraggeber über. Übernimmt der Auftragnehmer auch die Verpflichtung zur Durchführung von Montagearbeiten, so hat er das Recht Subunternehmer zu beauftragen.
- 17) Rücktritt des Auftraggebers:**

Verbraucher gem. KSchG haben das Recht bei Abschluss des Vertrages im Fernabsatz, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist ein Widerruf gänzlich ausgeschlossen.
- 18) Stornogeühr:**

Bei einem dennoch erfolgten Vertragsrücktritt des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. angemessenen Entgelts gemäß § 1168 ABGB, zumindest eine Stornogeühr von 20 % der Auftragssumme zu verlangen. Im Fall eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes durch einen Verbraucher nach § 3 und § 3a KSchG sind Spesen nach Maßgabe des § 4 KSchG vom Auftraggeber zu bezahlen, sowie ein Reugeld in Höhe von 20 % der Auftragssumme.
- 19) Rücktritt des Auftragnehmers:**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Leistungsverzuges des Auftraggebers ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm nach Rechtswirksamkeit des Vertrages Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Erfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber aufkommen lassen (anhängige Exekutionen, Insolvenz, etc.). Im Falle des Vertragsrücktrittes durch den Auftragnehmer ist er, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes oder des angemessenen Entgelts insbesondere für bereits erzeugte bzw. in Auftrag gegebener Waren und erbrachte Planungsleistungen, zur Geltendmachung einer pauschalen Konventionalstrafe von 20% der Auftragssumme berechtigt.
- 20) Pflichten des Auftraggebers:**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen bauseits zu erbringen, dass eine ungehinderte Montage der gelieferten Waren möglich ist. Die durch eine Behinderung entstehenden Mehrkosten des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Insbesondere sichert der Auftraggeber zu, dass die Baufeuchte das übliche Maß nicht überschreitet. Sollte durch eine zu hohe Baufeuchte die Qualität der gelieferten Ware beeinträchtigt werden, haftet der Auftraggeber für hierdurch entstandene Schäden. Der Auftragnehmer haftet weder Dritten noch dem Auftraggeber für durch Baufeuchte entstandene Schäden, selbst bei objektiver Erkennbarkeit der Baufeuchte zum Zeitpunkt der Montage durch den Auftragnehmer.
- 21) Verkehr mit Behörden und Dritten:**

Erforderliche Bewilligung Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Auftraggeber stets selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Auftraggeber ist während der Auftragserfüllung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verantwortlich und hat gegebenenfalls den Auftragnehmer über solche Auflagen und Bestimmungen rechtzeitig zu informieren. Damit verbundene Mehrkosten bei der Werkerstellung sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 22) Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, wird gemäß § 104 JN das sachlich in Betracht kommende Gericht der Stadt Wels (Landesgericht Wels, Bezirksgericht Wels) ausdrücklich vereinbart. Darüber hinaus ist die Anwendung österreichischen materielles Recht vereinbart, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wurde ausdrücklich ausgeschlossen.
- 23) Salvatorische Klausel:**

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen behalten alle anderen ihre Gültigkeit.